



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

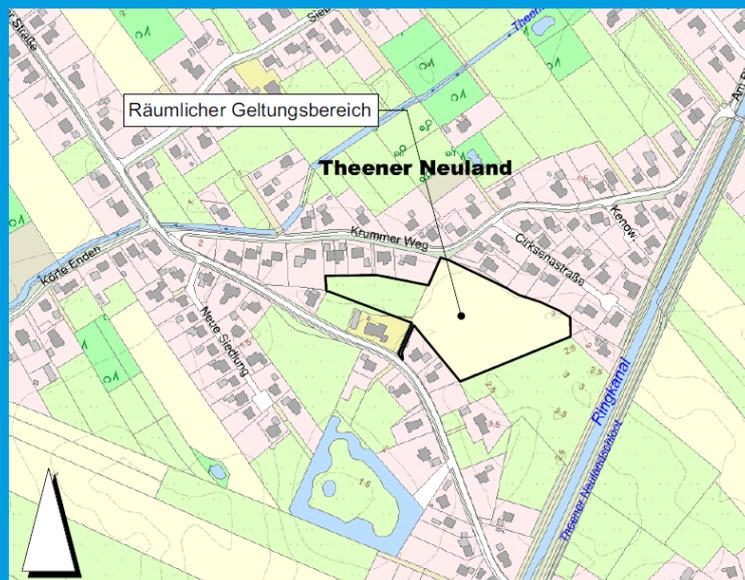
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

BEBAUUNGSPLAN NR. 7.08 „KRUMMER WEG“ Begründung (Vorentwurf)

GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND



PROJ.NR. 12031 | 10.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass der Planung	5
2.	Grundlagen der Planung	5
2.1.	Aufstellungsbeschluss	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Bestandssituation	6
4.	Planerische Vorgaben	6
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	6
4.2.	Flächennutzungsplanung	8
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht	8
5.	Planungsziele	8
6.	Städtebauliches Konzept	9
7.	Inhalt des Bebauungsplans	10
7.1.	Allgemeines Wohngebiet	10
7.2.	Grundflächenzahl	10
7.3.	Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen	10
7.4.	Bauweise	10
7.5.	Anzahl der Wohnungen	11
7.6.	Baugrenzen und Nebenanlagen, Garagen, Carports	11
7.7.	Anpflanzungen auf privaten Baugrundstücken	12
7.8.	Oberflächenbefestigung auf privaten Baugrundstücken	13
7.9.	Anzahl und Größe der Zufahrten	13
7.10.	Außenbeleuchtung	13
7.11.	Verkehrsflächen	14
7.12.	Aufstellflächen für Abfallbehälter an Abfuhrtagen	14
7.13.	Private Grünfläche	15
7.14.	Regenrückhaltebecken	15
8.	Örtliche Bauvorschriften	15
8.1.	Dachform	15
8.2.	Dachaufbauten, Dachgauben	16

8.3.	Dacheindeckungen	16
8.4.	Außenwände	17
8.5.	Traufwandhöhe	17
8.6.	Vorgärten.....	18
8.7.	Ausnahmen	18
8.8.	Anzahl der notwendigen Einstellplätze.....	18
8.9.	Ordnungswidrigkeiten	18
9.	Oberflächenentwässerung	18
10.	Erschließung	19
10.1.	Verkehrliche Erschließung.....	19
10.2.	Ver- und Entsorgung.....	19
10.2.1.	Leitungen.....	19
10.2.2.	Abfallwirtschaft	19
10.3.	Löschwasserversorgung	19
11.	Hinweise	19
12.	Flächenbilanz	20
13.	Umweltbericht	20
14.	FFH-Vorprüfung.....	20
15.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	20
16.	Verfahrensvermerke.....	20
17.	Zusammenfassende Erklärung	21

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt, mit der Ausweisung von 3 neuen Wohnbauflächen in 3 Ortsteilen der örtlich vorhandenen Nachfrage nach Baugrundstücken nachzukommen. Dies geschieht im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans, die parallel zum vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt wird. Das Gebiet der vorliegenden Planung liegt im Ortsteil Theene.

Der Bebauungsplan baut auf der Änderung des Flächennutzungsplans auf und konkretisiert die zulässigen Nutzungen räumlich und sachlich.

Parallel zum vorliegenden Bebauungsplan werden 2 weitere Bebauungspläne aufgestellt:

- Nr. 3.38 "Am Kiefmoor/Süderstraße" (Ortsteil Moordorf/Victorbur)
- Nr. 4.10 "Stieglitzweg II. Bauabschnitt" (Ortsteil Moorhusen)

2. Grundlagen der Planung

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.08 „Krummer Weg“ beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- n) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
- o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.08 „Krummer Weg“ liegt im Ortsteil Theene zwischen den Gemeindestraßen „Krummer Weg“ und „Theener Straße“, angrenzend an bebaute Grundstücke. Er liegt in der Flur 2 der Gemarkung Theene und umfasst rund 1,7 ha.

Lage und genaue Abgrenzung des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Die bauliche Nutzung in nördlicher, östlicher und westlicher Nachbarschaft besteht aus Einfamilienhäusern mit den typischen Nebenanlagen. Südöstlich bis zum Ringkanal befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Die Bebauung ist von freistehenden Einzelhäusern geprägt, die in orts- und regionaltypischer Weise mit symmetrisch geneigten Dächern und verklinkerten Außenwänden gestaltet sind.

4. Planerische Vorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen enthält für das Plangebiet keine direkten Vorgaben für die vorliegende Bauleitplanung.

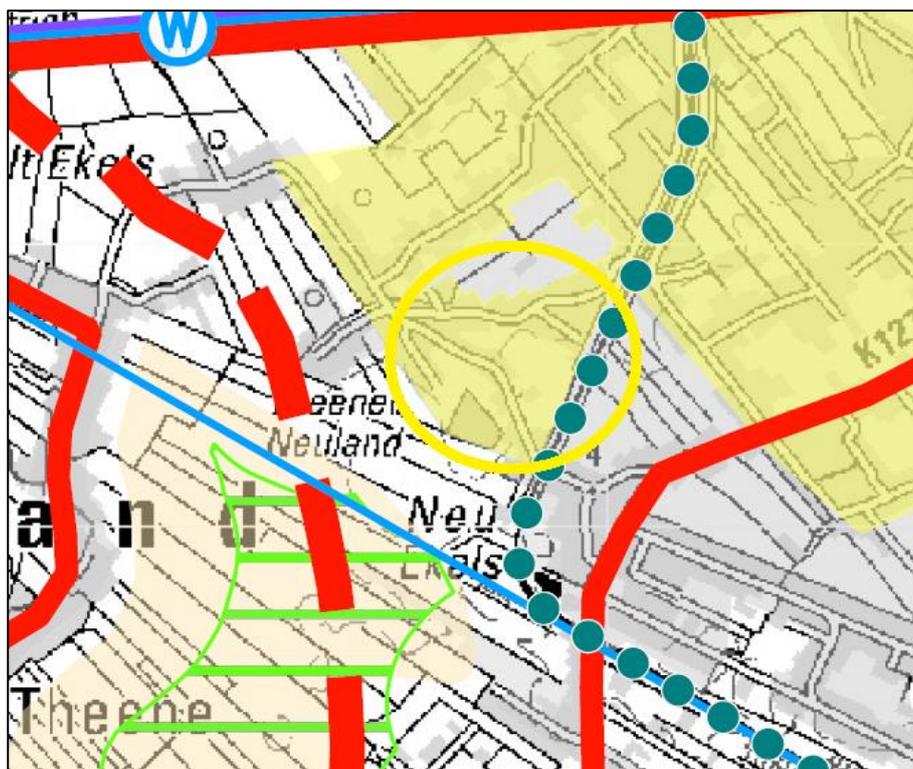
Der Ringkanal ist als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt (hellgrüne Linie). Die Stadt Aurich ist als Mittelzentrum dargestellt (schwarzer Kreisring). Die Trasse der B 72 „Auricher Straße“ durch Moordorf ist als Vorranggebiet für Hauptverkehrsstraßen dargestellt (rote Linie), die Trasse der Bahnlinie nach Norden und Emden als Vorranggebiet für eine sonstige Eisenbahnstrecke (violette Linie). Westlich des Plangebiets befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet für Natura 2000-Gebiete (grüne Punktsignatur) und den Biotopverbund (Flächenfarbe hellgrün). Auf die Darstellungen im weiteren Umkreis wird nicht eingegangen, da diese für die vorliegende Planung nicht relevant sind.

Im Rahmen der kürzlich erfolgten Fortschreibung des LROP wurde ein linienförmiges Vorranggebiet für eine Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) östlich von Moordorf neu ausgewiesen.

Abb.: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2017 (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (hellgelb umkreist)



Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Aurich (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (hellgelb umkreist)



Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich ist mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 25.10.2019 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten. Es enthält für das Plangebiet keine direkten Vorgaben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen Siedlungsbereichs (gelbe Flächenfarbe). Der Ringkanal ist als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt (grüne Punktlinie).

Hinsichtlich des **Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)** ist festzuhalten, dass das Plangebiet innerhalb eines Risikogebiets für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) liegt. Risikogewässer ist die Tideems, Flutquelle die Küste. Das Plangebiet befindet sich in einem geschützten Bereich.

4.2. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Südbrookmerland stellt das Plangebiet teils als Wohnbaufläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft dar. Südöstlich grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an. Im Übrigen grenzen Wohnbauflächen an.

Da sich die vorliegende Planung nicht ganz aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln lässt, wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren aufgestellt. Somit wird das Plangebiet künftig vollständig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

4.3. Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht

Das Plangebiet ist nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst.

5. Planungsziele

Ziel der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung von erschließungsbereitem Bauland zum Zwecke der Wohnnutzung. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Südbrookmerland das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Schaffung von Wohneigentum im Ortsteil Theene zu legen.

Die vorliegende Planung dient der Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für die Entwicklung von Wohnbauland. Der Umfang des geplanten Baugebiets entspricht dem aktuellen Bedarf für eine angemessene Eigenentwicklung im Ortsteil Theene. Eine Beplanung und Erschließung der Fläche in Abschnitten mit aufeinanderfolgenden Bebauungsplänen kommt daher nicht in Betracht. Damit ist ein öffentliches Interesse an der vorliegenden Planung gegeben. Es besteht kein Grund, sie zurückzustellen oder ganz von ihr abzusehen.

Der Bebauungsplan schafft die städtebauliche Ordnung für die Erschließung und Bebauung des Plangebiets. Er sorgt dafür, dass Nutzungskonflikte vermieden bzw. bewältigt werden und gibt der Bautätigkeit einen auf die lokalen Verhältnisse abgestimmten Rahmen. Zudem werden die mit der Umsetzung der Planung einherge-

henden Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst, bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation erarbeitet und gesichert.

6. Städtebauliches Konzept

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über eine Anbindung an den „Krummen Weg“. Die zentrale Straße erschließt den Großteil der künftigen Grundstücke und endet in einer Wendeanlage, die ausreichend dimensioniert ist, um Abfallsammelfahrzeugen das Wenden ohne Zurücksetzen zu ermöglichen. Für die Erschließung des südlichen Teils des Plangebiets ist eine untergeordnete Stichstraße notwendig. In Verlängerung der direkten Anbindung an den „Krummen Weg“ wird ein Gehweg bis zur „Theener Straße“ gelegt. Dieser fördert die kleinräumige, nicht-motorisierte Mobilität und trägt so zu guten nachbarschaftlichen Beziehungen bei. Insbesondere ist so die Grünfläche im Plangebiet (s. u.) zu Fuß erreichbar.

Da eine Versickerung des überschüssigen Regenwassers vor Ort nicht möglich ist, wird für die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Dieses wird an der dafür topografisch günstigsten Stelle im Zentrum des Plangebiets platziert.

Im westlichen Teil des Plangebiets ist eine Grünfläche vorgesehen, da eine starke bauliche Verdichtung in diesem Bereich nicht notwendig ist. Die Fläche soll hier einen städtebaulichen Akzent setzen, der die Wohngebiete strukturiert und anreichert.

Die städtebaulichen Merkmale der benachbarten Wohngebiete werden aufgegriffen. Dementsprechend wird mit der vorliegenden Planung ein kleinteilig strukturiertes Wohngebiet mit freistehenden Einzelhäusern vorbereitet. So wird sich das neue Baugebiet in den Bestand einfügen. Die Bildung städtebaulicher Spannung wird so vermieden. Um auch die Gestaltung der Gebäude entsprechend zu lenken, werden auch Vorgaben zur Gestaltung getroffen (s. u.).

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der Tatsache, dass es von bebauten Grundstücken umgeben ist, sind die Möglichkeiten zur Erschließung und Bebauung begrenzt. Die Ausweisung einer Grünfläche stand nicht zur Disposition. Insofern wurden keine städtebaulichen Konzepte entworfen, die sich von der gewählten Lösung wesentlich unterscheiden.

In Bezug auf den Hochwasserschutz wird die Standortwahl in der Begründung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans erörtert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Flächen für die Siedlungsentwicklung außerhalb des o. g. Risikogebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland nicht zur Verfügung stehen. Das Gemeindegebiet wird durch die Deiche im Falle von Hochwasserereignissen geschützt. Daher treten Schäden nur ein, wenn diese Anlagen versagen. Hierbei handelt es sich um ein generelles Risiko, das durch die naturräumliche Lage und die historische Siedlungsentwicklung bedingt ist. Die Exposition gegenüber diesem Risiko wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht, da sich das geplante Neubaugebiet unmittelbar an die bestehende Bebauung im Ortsteil anschließt. Zusätzliche Vorkehrungen zum Hochwasserschutz vor Ort sind nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen keine besondere Gefährdung für Menschen und Umwelt beinhalten.

ten. Insofern sind im Bebauungsplan keine diesbezüglichen Festsetzungen zu treffen.

7. Inhalt des Bebauungsplans

7.1. Allgemeines Wohngebiet

Nach § 1 BauNVO können die zulässigen Anlagen gegliedert, bestimmte Arten von Nutzungen ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen werden und die ausnahmsweise zulässigen Anlagen in allgemein zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Mit der oben angegebenen Festsetzung sollen die ausnahmsweise zulässigen Anlagen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden, also auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können. Hintergrund ist, dass das Baugebiet vorrangig der dringend benötigten Schaffung von Wohnungen dienen und eine hohe Wohnqualität liefern soll. Es soll ein Wohngebiet geschaffen werden, das einen hohen Immissionsschutz gewährleistet. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO (1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe und 5. Tankstellen) erfüllen diesen Zweck nicht.

7.2. Grundflächenzahl

Mit der gewählten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird der Orientierungswert nach § 17 BauNVO nicht ausgeschöpft. Dies trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass eine kleinteilige Bebauung angestrebt wird. Zum anderen sollen die verfügbare Fläche für die Bebauung und die notwendige Fläche für die Regenrückhaltung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

7.3. Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur Geschossflächenzahl (GFZ), Anzahl der Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen bewirken in ihrem Zusammenspiel, dass einerseits eine angemessene Bandbreite für die bauliche Nutzung besteht. Andererseits wird die Errichtung überdimensionierter Gebäude, die sich nicht in das Orts- und Landschaftsbild einfügen würden, vermieden.

Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens wird verbindlich vorgegeben, um eine einheitliche Auffüllung der Grundstücke zu gewährleisten. Dies ist von Bedeutung für die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung.

7.4. Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO dürfen in der offenen Bauweise Gebäude mit einer Gesamtlänge von 50 m errichtet werden. Baukörper mit einer Länge über 18,00 m würden sich jedoch nicht in das vorhandene Ortsbild einfügen. Die gewählte Festsetzung entspricht dieser Längenbeschränkung und soll somit den Charakter einer

kleingliedrigen Bebauung unterstützen. Die Festsetzung der Hausformen (Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppe) ist hierfür nicht geeignet, da diese ihren Bezug zur Grundstücksgrenze haben und somit z. B. eine Aufreihung von „Wohnungsscheiben“ auf einem Grundstück nicht als Hausgruppe, sondern als Einzelhaus angesehen wird. Garagen und Nebenanlagen sind gegenüber dem Gebäude untergeordnet, so dass diese sich nur unwesentlich auf das Erscheinungsbild auswirken, auch wenn sie direkt ans Hauptgebäude angebaut sind. Insofern wird ihre Länge im Sinne der Festsetzung nicht angerechnet.

7.5. Anzahl der Wohnungen

Diese Festsetzung erfolgte auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Sie muss jedoch durch besondere städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein. Dieses Plangebiet liegt in einem Bereich, für den der Tourismus interessant ist. Das Fremdenverkehrsaufkommen ist in Ostfriesland intensiv. Es drängen immer mehr Anbieter von Wohnungen für Feriengäste in das Binnenland, da aufgrund von Baulandverknappung in Küstennähe die Baulandpreise erheblich ansteigen und weiter entfernt liegende Grundstücke für die Errichtung von Ferienhäusern mit mehreren kleinen Wohnungen immer attraktiver werden. Das Plangebiet soll jedoch von einer intensiven Fremdenverkehrsnutzung freigehalten werden, da hier hauptsächlich Wohnungen für Bürger geschaffen werden sollen, die hier auch ihren Hauptwohnsitz haben. Das Wohnumfeld mit den sozialen Verknüpfungen soll nicht durch einen ständig wechselnden Personenkreis und mangelnder Identifikation mit dem Wohnbereich verschlechtert werden. Auch wenn Unterkünfte für den Fremdenverkehr nicht gänzlich unterbunden werden können und auch nicht sollen, z. B. durch Zimmervermietung, so soll doch das Plangebiet für konzentrierte Wohnanlagen unattraktiv gemacht werden. Um also zu verhindern, dass sich der Charakter der in der näheren Umgebung mit Einfamilienwohnhäusern bebauten, als Wohngebiet festgesetzten Plangebiete durch das hinzukommen von Mehrfamilienwohnhäusern ändert, wurde die Zahl der Wohnungen je Gebäude begrenzt.

7.6. Baugrenzen und Nebenanlagen, Garagen, Carports

Durch die festgesetzten Baugrenzen wird lediglich der einzuhaltende Mindestabstand von den öffentlichen Verkehrsflächen und von der Fläche für das Regenrückhaltebecken vorgegeben. An allen anderen Stellen können die bauordnungsrechtlichen Regelungen der NBauO sinnvoll Anwendung finden. Insofern wären Baugrenzen hier unnötig bis kontraproduktiv.

Wenn nichts anderes festgesetzt ist, können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind; hierzu gehören unter anderem Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO.

Der Vorgartenbereich ist über die Erholungsfunktion hinaus ein Gestaltungselement des Straßenraumes, welcher eines der wichtigsten Merkmale eines Siedlungsbildes ist. Er soll deshalb von jeglichen Gebäuden freigehalten werden und seine Gestaltung nur durch gärtnerische Anlagen erhalten.

7.7. Anpflanzungen auf privaten Baugrundstücken

Die Durchgrünung soll den Siedlungsbereich nicht nur optisch auflockern, sondern auch das Kleinklima in diesem Bereich durch die Beschattung günstig beeinflussen. Die Unterteilung erfolgte, da Baugrundstücke für Einfamilienhäuser häufig zu klein für einen ausgewachsenen Großbaum sind. In vielen Fällen ist eher zu Bäumen 2. und 3. Ordnung (Bäume mit einer Maximalhöhe von 15 – 20 m) zu raten. Bei der Vorgabe für die zulässigen Baumarten wurde auf eine landschaftsgerechte Auswahl geachtet. Die Gestaltungsfreiheit und die Akzeptanz des Einzelnen werden damit ausreichend berücksichtigt.

In den Vorgärten ist aus den o. g. Gründen die Anpflanzung von Bäumen insbesondere erwünscht. Allerdings soll der öffentliche Straßenraum nicht durch übermäßig große Bäume eingeengt werden. Zudem soll auf den Straßenbelag kein so großer Wurzeldruck ausgeübt werden, dass es zu Beschädigungen kommen kann. Daher wird für die Vorgärten eine besondere Pflanzenliste normiert.

Insofern werden die folgenden Vorgaben für die festgesetzten Anpflanzungen getroffen:

Bäume 2. Ordnung (15 - 20 m)

Salweide - *Salix caprea*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Sand-Birke - *Betula pendula*

Moor-Birke - *Betula pubescens*

Schwarzerle - *Alnus glutinosa*

Bäume 3. Ordnung (< 15 m)

Feldahorn - *Acer campestre*

Frühe Traubenkirsche – *Prunus padus*

Eingriffeliger Weißdorn – *Crataegus monogyna*

Eberesche - *Sorbus aucuparia*

Bäume für Vorgärten

Feldahorn – *Acer campestre*-Sorten „Maßholder“, „Elsrijk“

Hainbuche – *Carpinus betulus*-Sorten „Fastigiata“, „Lucas“

Rotdorn – *Crataegus laevigata*-Sorte „Paul's Scarlet“

Weißdorn – *Crataegus monogyna*-Sorte „Stricta“

Chinesische Wildbirne - *Pyrus calleryana*-Sorte „Chanticleer“

Schwedische Mehlbeere - *Sorbus intermedia*-Sorte „Brouwers“

Thüringische Säulen-Mehlbeere - *Sorbus x thuringiaca*-Sorte „Fastigiata“

Zierapfel – *Prunus malus*-Sorten „Rudolph“, „Red Sentinel“, „Golden Hornet“

Qualitätsmindestanforderungen für die Pflanzung: Heister, 80 bis 150 cm Höhe, 2 x verpflanzt, mit Wurzelballen.

Alternativ kann außer in den Vorgärten auch ein mindestens dreijähriger hochstämmiger Obstbaum angepflanzt werden (Qualitätsmindestanforderungen für die Pflanzung: Hochstamm, Astansatz in mindestens 180 cm Höhe (Krone nicht mitgerechnet), Stammumfang von 12 - 14 cm (in einer Höhe von 100 cm über dem Wurzelhals gemessen), mit Wurzelballen).

7.8. Oberflächenbefestigung auf privaten Baugrundstücken

Hiermit sollen die Versiegelungen auf den Baugrundstücken eingeschränkt werden. Je höher der Anteil von Gebäuden und Wegebefestigungen ist, desto weniger wird das Oberflächenwasser der Hauptanlage auf dem Grundstück versickern können. Obwohl eine generelle Reduzierung der Baudichte, also die Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl an sich auch weniger Flächenversiegelung mit sich bringt, so entspricht dies nicht dem Grundsatz zu flächensparendem Bauen. Die Schonung der Faktoren des Naturhaushaltes bedingt also nicht in jedem Fall auch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Deshalb soll die Beschränkung sich nur auf die „Zubehöranlagen“ beziehen.

7.9. Anzahl und Größe der Zufahrten

Die Festsetzung wurde getroffen, um eine überdimensionierte Zufahrtsbreite (z. B. bei mehreren Stellplätzen im Vorgartenbereich) auszuschließen.

Damit die zukünftige Straßengestaltung nicht durch unzählige Zu- und Abfahrtsbereiche zu sehr beeinträchtigt wird, werden die Zu- und Abfahrten pro Grundstück eingeschränkt.

7.10. Außenbeleuchtung

Der Einfluss von Lichtemissionen und Beleuchtungsanlagen auf die Umwelt wurde in der jüngeren Vergangenheit eingehend erforscht. Hierbei hat sich herausgestellt, dass es im Hinblick auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vorteilhaft ist, Lichtemissionen zu begrenzen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des BNatSchG mit der beabsichtigten Einführung des § 41a zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen liegt bereits vor.

Auf eine Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken kann allerdings aus Gründen der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität im Freien nicht gänzlich verzichtet werden.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurden konkrete technische Vorgaben ermittelt, die im Rahmen einer nachhaltigen Außenbeleuchtung zur Anwen-

derung empfohlen werden.¹ Um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den zulässigen Nutzungen und dem Lichtimmissionsschutz zu erreichen, werden unter Rückgriff auf die genannten technischen Vorgaben Festsetzungen getroffen, mit denen eine direkte Schädigung der lokalen Insektenfauna durch Beleuchtungsanlagen vermieden sowie die zulässige Farbtemperatur und die Abstrahlungsgeometrie geregelt werden.

Es ist wünschenswert, dass die Dauer der Außenbeleuchtung auf das notwendige Maß begrenzt wird (z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmeldern). Dies lässt sich allerdings nicht im Rahmen der Bauleitplanung regeln und wird daher nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

7.11. Verkehrsflächen

Für die Haupterschließung wird eine Trassenbreite von 7 m festgesetzt. Dies ist ausreichend, um das zu erwartende Verkehrsaufkommen inklusive der üblichen Begegnungssituationen zu bewältigen. Die Stichstraße erfüllt eine untergeordnete verkehrliche Funktion. Für sie ist die festgesetzte 5 m breite Fläche ausreichend.

Die Höhe der Erschließungsstraße ist ein wichtiger Anhaltspunkt für die nachfolgenden Planungen. Um klarzustellen, wie die Straße in ihrem endausgebauten Zustand aussehen soll, werden entsprechende Höhenpunkte festgesetzt.

Der Gehweg zur „Theener Straße“ wird an eine bestehende Wegeparzelle angebunden. Deren Breite von 3 m ist für den vorgesehenen Zweck ausreichend, ermöglicht aber keinen sicheren Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern und Radfahrern. Da der Weg als untergeordnete Verbindung innerhalb von Wohnbebauung liegt, wird aber ohnehin eine größtmögliche Verkehrsberuhigung angestrebt. Insofern wird durch die Festsetzung der Zweckbestimmung eine Benutzung durch Radfahrer nicht zugelassen.

7.12. Aufstellflächen für Abfallbehälter an Abfuhrtagen

Die Hinterliegergrundstücke, die über die Stichstraße erschlossen werden, können von Abfallsammelfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die dort Wohnenden müssen daher ihre Abfallbehälter an der Haupterschließung zur Abholung bereitstellen. Um von vornherein den Standort der Aufstellfläche klarzustellen und zu gewährleisten, dass er in der Fachplanung Berücksichtigung findet, wird er festgesetzt. Da die Aufstellfläche zu klein ist, um im Maßstab der Planzeichnung sinnvoll darstellbar zu sein, erfolgt die Festsetzung über ein entsprechendes Symbol. Die konkrete Platzierung und Gestaltung sind im Zuge der Planung der Erschließung und Bebauung des Plangebiets festzulegen.

Aus der Festsetzung geht eindeutig hervor, dass die Abfallbehälter nur zur Abholung an der Haupterschließung aufgestellt werden dürfen und die Anlieger ihre Abfallbehälter ansonsten auf ihren eigenen Grundstücken abzustellen haben. So wer-

¹ Schroer, S.; Huggins, B.; Böttcher, M.; Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – Bonn, Bad Godesberg (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>)

den Unklarheiten vermieden, die ggf. zu Streit in der Nachbarschaft führen könnten.

7.13. Private Grünfläche

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept (vgl. Kap. 6) wird im westlichen Teil des Plangebiets eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgärten festgesetzt. Ob eine eher kleinteilige Nutzung durch einzelne Haushalte oder eine gemeinschaftliche Nutzung ausgeübt werden wird, kann und soll von den Anwohnern in nachbarschaftlicher Abstimmung selbst entschieden werden. Insofern erfolgen diesbezüglich keine planerischen Vorgaben. Die Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Zweckbestimmung. So sind neben der gärtnerischen Nutzung im engeren Sinne in angemessenem Umfang Wege, Gartenlauben und andere für Hausgärten übliche Nutzungen zulässig. Für eine hinreichende planungsrechtliche Bestimmtheit sind keine weiteren Festsetzungen erforderlich.

7.14. Regenrückhaltebecken

Die festgesetzte Fläche ist ausreichend dimensioniert, um das Regenrückhaltebecken selbst sowie den umlaufenden Unterhaltungsweg aufzunehmen. Die Zugänglichkeit ist über die angrenzend festgesetzten Verkehrsflächen gesichert.

Auch nach der Anlage des Regenrückhaltebeckens wird die festgesetzte Fläche zu wesentlichen Teilen unbefestigt bleiben. Es ist üblich, diese zum Abschluss der Bauarbeiten mit krautigen Pflanzen (Gräser und Stauden) zu begrünen. Hierfür sollen standortgerechte und heimische Pflanzenarten verwendet werden, da dies unmittelbar zur Förderung der lokalen Insektenfauna beiträgt und somit mittelbar auch anderen Tier- und Pflanzenarten zugutekommt. Insofern wird die Begrünung verbindlich geregelt.

8. Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde Südbrookmerland möchte mit dem Erlass von Vorgaben zur Gestaltung das orts- und regionaltypische Siedlungsbild auch und gerade in einem Neubaugebiet erhalten und entwickeln. Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf diejenigen Eigenschaften der Gebäude, die markant in Erscheinung treten und damit das Ortsbild in besonderer Weise prägen. Insofern gelten die Vorschriften für das gesamte Plangebiet.

8.1. Dachform

Ein wesentliches Merkmal von Siedlungsbereichen im ostfriesischen Raum sind die von weitem sichtbaren großen Dachlandschaften, die insbesondere durch große landwirtschaftlich genutzte Gebäude, den sogenannten "Plaatsen", und ihren weit heruntergezogenen roten Ziegeldächern geprägt wurden. Obwohl sich eine solche dörfliche Struktur hier nicht verwirklichen lässt, soll doch das Hauptmerkmal der Dachformen auch im kleineren Bereich noch erkennbar bleiben.

Sowohl die festgesetzte Dachform als auch die Bandbreite der Dachneigung entspricht der ortstypischen Bebauung. Diese Satteldächer, bestehend aus zwei sym-

metrisch gegeneinander ansteigenden Dachflächen, wobei senkrechte dreieckige Giebel entstehen, ist die weitverbreitetste Dachform in dieser Region überhaupt. Viele Dächer sind jedoch aufgrund von Modeerscheinungen in den letzten Jahrzehnten abgewandelt worden. So sind die Abwalmungen der Giebeldreiecke, den im hiesigen Raum bekannten "Mall Jan", in vereinfachter Form nachempfunden worden. Sie tragen inzwischen zur Belebung der Dachlandschaft bei. Das Flachdach hatte auch eine gewisse Bedeutung, jedoch verschwindet es immer mehr wegen seiner bauphysikalischen Schwierigkeiten. Es soll in diesem Siedlungsbereich nicht zugelassen werden, da es nicht zur Entwicklung einer Dachlandschaft beiträgt. Die Dächer der Dachaufbauten (Gauben) ergeben jedoch kein einheitliches Bild und sind auch für diesen Siedlungsbereich nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da die Gauben wegen der festgesetzten Größe und Dacheindeckung (vgl. örtliche Bauvorschrift Nr. 3 zu Dacheindeckungen) kaum ins Gewicht fallen. Für Garagen und Nebengebäude sollen auch Pult- bzw. Flachdächer zulässig sein. Dies entspricht der ortsüblichen Bebauung, die hauptsächlich durch die Vorschriften der NBauO bezüglich einer Höhenbegrenzung in den Grenzabstandsflächen entstanden ist. Da sich diese Gebäude sowohl in der Größe als auch in der Funktion dem Hauptgebäude unterordnen, bestehen gegen eine Zulassung wegen des Siedlungsbildes keine Bedenken.

8.2. Dachaufbauten, Dachgauben

Innerhalb der Dächer sind vielfach Dachaufbauten (Dachgauben) errichtet worden. Solche Dachaufbauten waren seit jeher zur Vermehrung des Wohnraumes als sogenannter "Utstek" am Vorderhaus oder bei Wohnhäusern allgemein üblich. Sie dienten hier nur als Belichtung und Belüftung der für das Gesinde hergerichteten Zimmer im Dachraum. Heute werden Gauben darüber hinaus zur Vergrößerung der Räume im Dachgeschoss genutzt.

Allerdings führte eine solche Erhöhung der Wohnfläche oft auch zu Auswüchsen, die die Dachform als Sattel- oder Walmdach und sogar die Geschossigkeit nicht mehr erkennen ließen. Zu solchen Entstellungen kam es hauptsächlich durch den Aufbau einer Dachgaube direkt auf die Giebel- bzw. Traufwand, wobei die Höherführung dieser Wände gleichzeitig die Außenwände der Dachaufbauten darstellen. Aber auch die Größe der Gauben im Verhältnis zur Dachfläche hat einen erheblichen Einfluss auf die Merkmale der gewollten Dachform und somit auf das äußere Erscheinungsbild dieses Siedlungsbereiches.

Mit dieser gestalterischen Festsetzung wird die Platzierung der Dachaufbauten innerhalb des Daches und das Größenverhältnis zum Dach geregelt. Hiermit soll die Entwicklung bzw. Erhaltung der ortstypischen Dach- und Gebäudeform sowie der Dachlandschaft unterstützt werden.

8.3. Dacheindeckungen

Für das Erscheinungsbild der Dachlandschaft ist die Farbe der Dächer ausschlaggebender als die Form. Aufgrund der Rohstoffvorkommen sind im ostfriesischen Raum seit jeher Dächer mit gebrannten Tonziegeln eingedeckt worden, die entsprechend der hier vorkommenden Tonart eine rote Farbe haben. Diese vom ge-

brannten Ton herrührende unverwechselbare Farbe mit all den Schattierungen durch unterschiedlichen Brand, durch Feuchtigkeitswechsel und altersbedingte Beläge (Patina) waren charakteristisch für die so schon von Ferne erkennbaren Siedlungsbereiche in Ostfriesland. Aber auch hier hat die Architektur und die Baustoffindustrie seine Einflüsse geltend gemacht, wobei andere Baustoffe und auch andere Farben schon mancherorts überwiegen, was in Ansätzen auch für den Planungsraum gilt. Es sollen daher entsprechend der näheren Umgebung auch Betondachsteine und rote bis rotbraune sowie schwarze Farben entsprechend der angegebenen Farbpalette zulässig sein. Ein "historisches" Erscheinungsbild ließe sich aufgrund der vielfältigen Einbrüche nicht verwirklichen.

Reeteindeckungen sind zwar bei neuen Gebäuden und Siedlungsbereichen u.a. wegen der erforderlichen größeren Grenzabstände eher selten, wegen des historischen Bezuges dieser Eindeckungsart im ostfriesischen und oldenburgischen Raum sollen sie dennoch zugelassen werden.

Ebenso soll Schiefer als Jahrhunderte alter Baustoff ebenfalls zugelassen werden.

8.4. Außenwände

Neben der von weitem sichtbaren Dachstruktur eines Siedlungsbereiches ist die Außenwand eines Gebäudes in Gestaltung, Material, Farbe und Größenverhältnis ein prägendes Element einer ganzen Ortschaft. Charakteristisch für diesen Planungsraum sind Außenwände aus Vormauerziegeln, weshalb diese Materialien als Rahmenbedingung auch vorgeschrieben wurden. Innerhalb dieser Vorgaben bleibt eine Vielzahl von Gestaltungsfreiheiten zur individuellen Architektur.

Kleinere Nebenanlagen und überdachte Stellplätze und Garagen sollen auch aus anderen Materialien zulässig sein. Damit wird ein Zugeständnis an die Gestaltungsfreiheit im kleinen Rahmen gegeben, der jedoch eine weit größere Bedeutung für den Einzelnen hat. Diese Anlagen werden meist einige Jahre nach Fertigstellung von den Hauptanlagen errichtet. Die Bedürfnisse nach Errichtung solcher Anlagen können aus wirtschaftlichen Gründen leicht durch handwerkliches Geschick oder angebotene Fertigteilssysteme befriedigt werden. Massive Bauten benötigen fast immer die Beauftragung eines Bauunternehmers. Für überdachte Stellplätze und Garagen ist es außerdem nicht sinnvoll, die Holzstützen mit Vormauerziegel verblenden zu müssen.

In dem zugelassenen Umfang für andere Materialien in der Außenwand wird das Siedlungsbild kaum beeinflusst, da sie einerseits von der Größe sich den Hauptanlagen unterordnen und andererseits diese meistens im rückwärtigen oder seitlichen Grundstücksteil errichtet werden.

8.5. Traufwandhöhe

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Dachform soll erreicht werden, dass keine überdimensionierten Bauten entstehen können. Gebäude über das zulässige festgesetzte Maß fügen sich nicht in die vorhandene Bebauung ein.

8.6. Vorgärten

Die Regelung zur gärtnerischen Anlage der Vorgärten soll die ortsbildtypischen Straßenrandstrukturen sichern. Ein typisches Erscheinungsbild ist ein Vorgarten mit Rasen oder gärtnerischer Gestaltung in Form einer Bepflanzung. Großflächig versiegelte Pflasterflächen oder Kiesflächen passen nicht in das Siedlungsbild. Die Gestaltungsvorschrift soll einen zu hohen Anteil gepflasterter Flächen und ortsuntypische Gestaltungsmaterialien zwischen den Baufluchten und den Straßenbegrenzungslinien vermeiden.

8.7. Ausnahmen

Aus Gründen der Energieeinsparung oder zur Verbesserung der Wohnqualität werden vielfach sog. Wintergärten oder Dachaufbauten aus Glas errichtet. Weiterhin besteht das Bedürfnis nach einem Gewächshaus oder einer Orangerie im Garten. Da diese ohne massive Bauteile (Mauerwerk, Dachziegel) errichtet werden, eine durchgängige transparente Oberfläche haben und ohne nach außen vortretende tragende Gebäudeteile entstehen, sind sie als Teil des Gebäudes bis zu einem Flächenanteil von maximal 20 % der Grundfläche des gesamten Gebäudes noch verträglich. Das Erscheinungsbild wird hierdurch nur unerheblich beeinflusst, die Qualität der Energieeinsparung oder des Wohnwertes kann dadurch allerdings erheblich gesteigert werden.

8.8. Anzahl der notwendigen Einstellplätze

Die Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen wohngebietsverträglich ausgeführt werden. Parken im öffentlichen Raum somit nur auf ausgewiesenen Parkplätzen möglich. Überwiegend sind in den Haushalten im ländlich geprägten Raum mehrere Kraftfahrzeuge vorhanden. Dies führt, insofern nur ein Stellplatz vorhanden ist, häufig zu Konflikten, da dann auf die Erschließungsstraßen ausgewichen wird. Aus diesem Grund wird eine Mindestanzahl von 2 Pkw-Stellplätzen je Wohnung festgesetzt.

8.9. Ordnungswidrigkeiten

Um den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit klarzustellen und eine Handhabe gegen Verstöße auf Grundlage von § 80 Abs. 3 NBauO zu haben, wird dieser Punkt Teil der örtlichen Bauvorschriften.

9. Oberflächenentwässerung

Anfallendes Oberflächenwasser, das nicht vor Ort versickern kann oder auf den Baugrundstücken aufgefangen wird, wird über ein Kanalnetz dem Regenrückhaltebecken im Freigefälle zugeführt und dort gesammelt. Dieses gibt das Wasser über ein Drosselbauwerk ab. Über vorhandene Gräben entlang des „Krummen Wegs“ wird das Wasser ebenfalls im Freigefälle nach Westen abgeleitet. Als Vorflut dient der Theener Neulandschloot. Zuständiger Unterhaltungsverband für dieses Gewässer II. Ordnung ist der I. Entwässerungsverband Emden.

10. Erschließung

10.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Haupteerschließung erfolgt über den „Krummen Weg“ mit einer untergeordneten Anbindung an die „Theener Straße“. Es besteht über die Gemeindestraßen nach Norden eine Verbindung zur B 72/B 210 „Auricher Straße“ in Richtung Emden/Norden und Aurich.

Verkehrliche oder straßenbauliche Maßnahmen außerhalb des Plangebiets sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht notwendig.

10.2. Ver- und Entsorgung

10.2.1. Leitungen

Die für die Versorgung sowie die Entsorgung von Schmutzwasser notwendigen Hauptleitungen sind in der unmittelbaren Nähe des Plangebiets vorhanden. Das Plangebiet kann an diesen Bestand angebunden werden.

Neu- oder Umverlegungen von Hauptleitungen außerhalb des Plangebiets sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht notwendig.

10.2.2. Abfallwirtschaft

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis Aurich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle etc.) müssen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.

10.3. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann im Zuge der Erschließungsplanung sichergestellt werden. Die Gemeinde wird sich hierzu mit dem Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie dem Landkreis Aurich abstimmen.

11. Hinweise

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Festsetzungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht (Hinweis Nr. 1).

Weitere Hinweise betreffen rechtliche Vorgaben, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten sowie der Ausübung der zulässigen Nutzungen zu beachten sind.

Zudem wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in **DIN-Normen** aufmerksam gemacht, die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegen. Dies entspricht der Anforderung des Rechtsstaatsprinzips, dass die Planbetroffenen sich auch dann vom Inhalt solcher Regelwerke verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können, wenn diese nicht öffentlich zugänglich sind (Hinweis Nr. 6).

12. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	10.783 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	1.725 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (Gehweg)	229 m ²
Fläche für die Regenrückhaltung	806 m ²
Private Grünfläche	3.550 m ²
GESAMT	17.093 m²

13. Umweltbericht

Der Umweltbericht liegt gesondert vor. Hierin wird der vorhandene Bestand erhoben und bewertet. Zudem werden die Eingriffsregelung abgearbeitet sowie die Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

14. FFH-Vorprüfung

Die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG wird im Umweltbericht dokumentiert.

15. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wird im Umweltbericht dokumentiert.

16. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.08 „Krummer Weg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über eine öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vom bis zum Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Südbrookmerland zur Verfügung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 7.08 „Krummer Weg“ beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7.08 „Krummer Weg“ hat mit dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Südbrookmerland zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 7.08 „Krummer Weg“ als Satzung beschlossen.

17. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 10.05.2023

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block
Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
B.A Abdeladim Laamouri

S:\Südbrookmerland\12031_34_Aend_FNP_3_BP\BP_7.08_Theene_Krummer Weg\05_B-Plan\01_Vorentwurf\Begrueundung\2023_05_10_12031_BP_7_08_Begr_V.docx